

WUPPERVERBAND



WUPPERVERBAND

für Wasser, Mensch und Umwelt

ORDNUNG
über die Wirtschaftsführung und
das Rechnungswesen des Wupperverbandes

(Wirtschaftsordnung)

Inhalt	Seite
Verzeichnis der Anlagen	5
Abkürzungsverzeichnis	5
Präambel	6
I. <u>Wirtschaftsordnung</u>	
1. Abschnitt: Wirtschaftsplan	
§ 1 Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplans	6
§ 2 Bestandteile des Wirtschaftsplans und Anlagen	7
§ 3 Gesamtwirtschaftsplan	8
§ 4 Erfolgsplan	9
§ 5 Vermögensplan	9
§ 6 Vorbericht	10
§ 7 Stellenübersicht	12
§ 8 Finanzplan	13
2. Abschnitt: Deckung des Wirtschaftsplanes	
§ 9 Deckungsgrundsätze	13
§ 10 Erhöhung des jährlichen Investitionsvolumens	14
§ 11 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben	14
3. Abschnitt: Zuführungen zum Vermögensplan, Rücklagen	
§ 12 Zuführungen zum Vermögensplan, Verwendung von Überschüssen	15

4. Abschnitt: Vorschriften für die Wirtschaftsführung

§ 13	Bewirtschaftung der Mittel	15
§ 14	Stundung, Niederschlagung, Erlaß, Kleinbetragsregelung	16

5. Abschnitt: Darlehen, Vermögen, Abschreibungen

§ 15	Darlehen	17
§ 16	Vermögen	18
§ 17	Bestandsverzeichnis, Bewertung, Abschreibungen	18

6. Abschnitt: Jahresabschluß

§ 18	Jahresabschluß	19
§ 19	Bilanz	19
§ 20	Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht	20
§ 21	Anhang, Anlagennachweis	20

II. Kassen- und Rechnungswesen

1. Abschnitt: Verbandskasse, Automation

§ 22	Verbandskasse	21
§ 23	Automation	21

2. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der Verbandskasse		Seite
§ 24	Aufgaben der Verbandskasse	22
§ 25	Fremde Kassengeschäfte	22
§ 26	Kleine Kassen, Handvorschüße	23
§ 27	Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse, Aufsicht	23
3. Abschnitt: Buchungsbelege, Buchungsanweisungen, Zahlungsverkehr, Verwaltung der Kassenmittel und Wertgegenstände		
§ 28	Geltung des Kommunalen Kassenrechtes	24
4. Abschnitt: Buchführung und Kostenrechnung		
§ 29	Buchführung	24
§ 30	Kostenrechnung	25
§ 31	Belege	25
§ 32	Aufbewahrung der Bücher und Belege	25
<u>III. Rechnungsprüfung, Schlußbestimmungen</u>		
§ 33	Rechnungsprüfung	26
§ 34	Schlußbestimmungen	26

Verzeichnis der Anlagen

- Anlage 1: Antrag Erhöhung des Ansatzes
Anlage 2: Antrag Übertragung des Ansatzes
Anlage 3: Antrag über- und außerplanmäßige Ausgaben

Abkürzungsverzeichnis

- AO - Abgabenordnung
EigVO - Eigenbetriebsverordnung
GemKVO NW - Gemeindekassenverordnung Nordrhein-Westfalen
GV NW - Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
GuV - Gewinn- und Verlustrechnung
HGB - Handelsgesetzbuch
Mbl. NW - Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen
WupperVG - Wupperverbandsgesetz

Präambel

Aufgrund des § 24 Abs. 2 und des § 22a Abs. 1 des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz - WupperVG -) vom 15.12.1992 (GV. NW. 93 S. 40) und des § 14 der Satzung des Wupperverbandes vom 09.08.1994 (GV. NW. S. 692) in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung am 28.11.1996 die folgende Ordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Wupperverbandes (Wirtschaftsordnung) erlassen:

I. Wirtschaftsordnung

1. Abschnitt: Wirtschaftsplan

§ 1

Aufstellung und Festsetzung des Wirtschaftsplans

(1) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Verbandsrates den Entwurf des Wirtschaftsplans der Verbandsversammlung vor.

(2) Die Verbandsversammlung stellt für jedes Wirtschaftsjahr vor seinem Beginn den Wirtschaftsplan fest und beschließt über den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Kredite, den Bedarf an Beiträgen, den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und den Höchstbetrag der Kassenkredite.

(3) Der Wirtschaftsplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

(4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(5) Ist der Wirtschaftsplan bis zum Beginn des Wirtschaftsjahres nicht festgestellt, gelten die Ansätze und die Kreditermächtigungen des Vorjahres vorläufig weiter.

(6) Der Wirtschaftsplan ist vom Vorstand so rechtzeitig dem Verbandsrat zur Zustimmung und der Verbandsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen, daß seine Feststellung vor Beginn des Wirtschaftsjahres erfolgen kann.

(7) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
2. höhere Kredite erforderlich werden oder
3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
4. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, daß es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

§ 2

Bestandteile des Wirtschaftsplans und Anlagen

(1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in den Gesamtwirtschaftsplan und in die folgenden Wirtschaftspläne der Buchungskreise und Geschäftsbereiche:

9000 Hoheitliche Aufgaben und deren Geschäftsbereiche

9100 Kläranlagen/Sammler

9200 Sonderbauwerke und Kanalisation

9300 Klärschlammentsorgung

9400 Talsperren und Stauanlagen

9500 Gewässerunterhaltung

9600 Hochwasserschutz und Gewässerausbau

9900 Verwaltung

2000 Betrieb gewerblicher Art Wasserkraftanlage
Wupper-Talsperre

3000 Betrieb gewerblicher Art Trinkwasserbeschaffung und
-bereitstellung und dessen Geschäftsbereiche:

3000 Dhünn-Talsperre

3100 Große Dhünn-Talsperre

3200 Trinkwassertransport und -aufbereitung

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgs- und Vermögensplan. Auf den Gesamtplan findet § 21 Abs.3 EigVO keine Anwendung.

(3) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen beizufügen:

1. der Vorbericht
2. die Stellenübersicht
3. die Übersicht über den Bedarf an Beiträgen
4. der Nachweis der Rücklagen
5. der Finanzplan

§ 3

Gesamtwirtschaftsplan

Der Gesamtwirtschaftsplan enthält

1. eine Zusammenfassung der Erfolgs- und Vermögenspläne der Wirtschaftspläne der Geschäftsbereiche,
2. einen Querschnitt der Einnahmen und Ausgaben.

§ 4

Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan muß alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist nach handelsrechtlichen Vorschriften zu gliedern.

(2) Im Erfolgsplan sind die Zahlen des laufenden Jahres und die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen.

§ 5

Vermögensplan

(1) Der Vermögensplan muß mindestens enthalten:

- a) alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenänderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Verbandes ergeben,
- b) die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

(2) Auf der Einnahmenseite des Vermögensplans sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen.

(3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen.

(4) Bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Jahre erstrecken, sind neben dem veranschlagten Jahresbedarf die Ausgaben für die gesamte Maßnahme, die Zahlen aus dem laufenden Wirtschaftsjahr und die bereits ausgegebenen Mittel anzugeben. Die in den folgenden Jahren noch erforderlichen Ausgaben sind bei der Finanzplanung zu berücksichtigen.

(5) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch Vergleich der Herstellungs- oder Anschaffungskosten und der Folgekosten die für den Verband wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden.

(6) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten dürfen erst veranschlagt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der Maßnahme, des Grunderwerbs und der Einrichtung sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter und ein Bauzeitenplan im einzelnen ersichtlich sind. Den Unterlagen ist eine Schätzung der nach Fertigstellung der Maßnahme entstehenden jährlichen Belastungen beizufügen.

(7) Ausnahmen von Absatz 6 sind bei Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung und bei dringenden Instandsetzungen zulässig. Die Notwendigkeit einer Ausnahme ist in den Erläuterungen zu begründen.

§ 6

Vorbericht

(1) Der Vorbericht gibt einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens.

(2) Es ist einleitend darzustellen

1. der Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Gesamt-Wirtschaftsplan und den Wirtschaftsplänen der Geschäftsbereiche, und zwar

a) die Erträge und Aufwendungen der Erfolgspläne,

b) die Einnahmen der Vermögenspläne, die Finanzierung des Anlagenbereiches und die Ausgaben der Vermögenspläne,

2. der gesamte Beitragsbedarf für den Wirtschaftsplan,
3. der gesamte Betrag
 - der Personalkosten
 - der Sachkosten
 - der Zinsen
 - der Abschreibungen
 - der Tilgung
 - der Darlehen
 - der Wirtschaftspläne.

(3) Insbesondere soll für die Wirtschaftspläne dargestellt und erläutert werden,

1. wie sich die wichtigsten Erträge und Aufwendungen in den dem Wirtschaftsjahr vorangehenden beiden Wirtschaftsjahren entwickelt haben und im Wirtschaftsjahr entwickeln werden,
2. wie sich das Vermögen und die Schulden in den dem Wirtschaftsjahr vorangehenden beiden Wirtschaftsjahren entwickelt haben und im Wirtschaftsjahr entwickeln werden,
3. welche Investitionen im Wirtschaftsjahr geplant sind,
4. welche Veränderungen der Gesamtansätze im Vermögensplan vorgesehen sind,
5. wo besondere Bestimmungen wie z.B. Sperrvermerke für Ausgaben oder Zweckbindungen von Einnahmen geplant sind,
6. wie sich die Finanzierung der Investitionen, insbesondere das Verhältnis von Eigenkapital und Fremdkapital, die Verschuldungsquote und die Folgekosten für den Finanzplanungszeitraum darstellen,

7. in welchen wesentlichen Punkten der Wirtschaftsplan von den Finanzplanungszahlen abweicht.

§ 7

Stellenübersicht

(1) Die Stellenübersicht hat die im Wirtschaftsjahr erforderlichen Stellen für Angestellte und Lohnempfänger, geordnet nach Vergütungs- und Lohngruppen, zu enthalten.

(2) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Jahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

§ 8

Finanzplan

(1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer nach Jahren gegliederten Übersicht über die Entwicklung

1. der Aufwendungen und Erträge des Erfolgsplans,
2. des Beitragsbedarfes und
3. der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplans entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung.

(2) Der Finanzplan muß in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Er ist mit den Übersichten gem. § 3 Abs. 2 und 3 WupperVG abzustimmen.

2. Abschnitt: Deckung des Wirtschaftsplanes

§ 9

Deckungsgrundsätze

(1) Bei den Wirtschaftsplänen dienen die Erträge eines Erfolgsplans der Deckung der Aufwendungen dieses Erfolgsplans. Die Einnahmen eines Vermögensplans dienen der Deckung der Ausgaben dieses Vermögensplans.

(2) Bei den im Wirtschaftsplan bestimmten zweckgebundenen Einnahmen dürfen Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Gleiches gilt für zweckgebundene Einnahmen, für die ein Ansatz im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen war.

(3) Im Wirtschaftsplan können Mehreinnahmen bei Entgelten für bestimmte Leistungen als Mehrausgaben zur Erbringung dieser Leistungen verwendet werden. Gleiches gilt für Einnahmen aus Entgelten, für die ein Ansatz im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen war.

(4) Mehrausgaben nach den Abs. 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben. Es erfolgt eine Erhöhung des Ansatzes (Muster Anlage 1). Gleiches gilt für Ausgaben, für die ein Ansatz im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen war und für die zweckgebundene Einnahmen gem. Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 zur Verfügung stehen.

(5) Die Aufwendungen der Erfolgspläne sind innerhalb eines Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig. Die Inanspruchnahme von Personal- und Sachkosten im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit bedarf der Zustimmung des Verbandsrates. Die Ansätze für Zinsen und Abschreibungen können nicht zur Deckung der übrigen Aufwendungen herangezogen werden.

(6) Die Ausgaben des Vermögensplans sind innerhalb eines Wirtschaftsplanes gegenseitig deckungsfähig. Auch bei der Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit dürfen die veranschlagten Gesamtansätze einzelner Maßnahmen

nicht überschritten werden.

(7) Bei gegenseitiger Deckungsfähigkeit können die deckungsberechtigten Ausgabeansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ausgabeansätze erhöht werden. Dies geschieht durch Übertragung des Ansatzes (Muster Anlage 2).

(8) Über die Erhöhung des Ansatzes gem. Abs. 4 Satz 2 und über die Übertragung des Ansatzes gem. Abs. 7 Satz 2 entscheidet der Vorstand.

§ 10

Erhöhung des jährlichen Investitionsvolumens

(1) Werden die Jahresansätze bei den Investitionsmaßnahmen im Vermögensplan nicht ausgeschöpft, können für das nachfolgende Wirtschaftsjahr die Jahresansätze der einzelnen Investitionsmaßnahmen, das Gesamtinvestitionsvolumen und der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen insoweit erhöht werden, als entsprechende Mittel aus Rücklagen oder Gewinnvorträgen zur Finanzierung vorhanden sind.

(2) Die Gesamtansätze der einzelnen Maßnahmen sind einzuhalten.

§ 11

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 23 WupperVG liegen vor, wenn

1. ein Ansatz im Wirtschaftsplan erheblich überschritten wird

und

2. im Rahmen der Deckungsfähigkeit nach § 9 Abs.2,3,5 und 6 eine Deckung nicht möglich ist.

Eine Ausgabenüberschreitung ist erheblich, wenn der Ansatz um mehr als 15 % überschritten wird (Muster Anlage 3).

(2) Außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 23 WupperVG liegen vor, wenn für den Zweck keine Mittel im Wirtschaftsplan veranschlagt sind und sie 102.258,38 Euro oder mehr betragen (Muster Anlage 3).

(3) Für über- oder außerplanmäßige Ausgaben muß die Deckung im laufenden Wirtschaftsjahr gewährleistet sein.

3. Abschnitt: Zuführungen zum Vermögensplan, Rücklagen

§ 12

Zuführungen zum Vermögensplan; Verwendung von Überschüssen

(1) Die im Erfolgsplan eines Geschäftsbereiches erwirtschafteten Abschreibungen sind dem Vermögensplan dieses Geschäftsbereiches zuzuführen.

(2) In der GuV eines Geschäftsbereiches ausgewiesene Überschüsse sind zunächst zur Tilgung eines Verlustvortrages zu verwenden, dann der Gewinn-Rücklage zuzuführen oder auf die Rechnung des Folgejahres vorzutragen.

(3) Eine Gewinnerzielungsabsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.

4. Abschnitt: Vorschriften für die Wirtschaftsordnung

§ 13

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Einnahmen sind rechtzeitig einzuziehen, ihr Eingang ist zu überwachen.

(2) Die im Wirtschaftsplan zur Verfügung gestellten Mittel müssen so verwaltet werden, daß sie zur Deckung aller Ausgaben im Wirtschaftsjahr ausreichen, die unter die einzelnen Zweckbestimmungen fallen; sie dürfen erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Aufgabenerfüllung es erfordert. Ausgabeansätze des Vermögensplans dürfen darüber hinaus nur in Anspruch genommen werden, soweit die rechtzeitige Bereitstellung der Deckungsmittel gesichert werden kann. Dabei darf die Finanzierung anderer, bereits begonnener Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Inanspruchnahme von Mitteln einschließlich der über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch eine geeignete Überwachung zu belegen. Die bei den einzelnen Ansätzen noch zur Verfügung stehenden Mittel müssen ständig zu erkennen sein.

(4) Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Abs. 3 gelten für die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen entsprechend.

(5) Die Inanspruchnahme von Mitteln erfolgt mit der Vergabe von Aufträgen bzw. mit dem Eingehen von finanziellen Verpflichtungen.

(6) Wenn die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben es erfordert, kann der Vorstand die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen sperren. Verbandsrat und Verbandsversammlung sind zu unterrichten.

§ 14

Stundung, Niederschlagung, Erlass, Kleinbetragsregelung

- (1) Über Stundung, Niederschlagung und Erlass entscheidet der Vorstand.
- (2) Forderungen ab 15,34 Euro sind auf das nächste Wirtschaftsjahr zu übertragen. Beträge unter 15,34 Euro gelten als erlassen und sind jeweils am Jahresende durch eine Aufwandsbuchung auszugleichen.
- (3) Bei Überzahlungen sind Beträge ab 15,34 Euro an den Einzahler zu erstatten. Beträge unter 15,34 Euro werden wegen Geringfügigkeit am Jahresende als Ertrag vereinnahmt.
- (4) Forderungen unter 15,34 Euro sind nicht zu mahnen.

5. Abschnitt: Darlehen, Vermögen, Abschreibungen

§ 15

Darlehen

- (1) Darlehen dürfen nur aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Darlehen nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Soweit Darlehen zur Umschuldung aufgenommen werden, ist dies nicht auf den im Beschluß nach § 1 Abs. 2 festgelegten Gesamtbedarf an Darlehen anzurechnen.
- (2) Die Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen gilt bis zum Ende des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Jahres.
- (3) Der Wupperverband darf Darlehen zum Zwecke der Weiterleitung an Dritte aufnehmen, wenn dies der Erfüllung seiner Aufgaben dienlich ist und damit in einem en-

gen Zusammenhang steht.

§ 16

Vermögen

(1) Der Wupperverband soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Der Wupperverband soll Vermögensgegenstände, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben in absehbarer Zeit nicht benötigt, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden. § 38 Abs. 1 Nr. 2 WupperVG ist zu beachten.

(4) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 3 sinngemäß.

§ 17

Bestandsverzeichnis, Bewertung, Abschreibungen

(1) Der Wupperverband hat über sein Anlagevermögen Bestandsverzeichnisse zu führen. Aus den Verzeichnissen müssen Art und Menge sowie Belegenheit oder Standort ersichtlich sein.

(2) Das Anlagevermögen ist mindestens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten und zu aktivieren.

(3) Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für den Wupperverband von nachrangiger Bedeutung ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert (Festwert) angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem

Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt. Jedoch ist in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

(4) Über Forderungen aus Geldanlagen und Darlehen sowie über Beteiligungen und Wertpapiere sind Nachweise zu führen. Sie sind nach kaufmännischen Prinzipien zu bewerten.

(5) Die Abschreibungen von Vermögen erfolgen nach steuer- und handelsrechtlichen Vorschriften.

6. Abschnitt: Jahresabschluß

§ 18

Jahresabschluß

Für den Schluß eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluß aufzustellen, der aus einer Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anlagennachweis, dem Lagebericht und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluß der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 19

Bilanz

(1) Bilanzen nach handels- und steuerrechtlichen Vorschriften werden für die Buchungskreise erstellt; außerdem wird eine konsolidierte Gesamtbilanz vorgelegt.

(2) Die Bilanz ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 1 zu § 22 Abs. 1 Satz 1 EigVO zu erstellen. § 268 Abs.1 bis 3, § 270 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 272 HGB finden keine Anwendung.

(3) Zuschüsse zu Investitionen werden von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten der bezuschußten Anlage aktivisch abgesetzt. Im Übrigen finden auf die Bilanzierung der Zuschüsse die allgemeinen Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Anwendung.

§ 20

Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

(1) Gewinn- und Verlustrechnungen werden für die Buchungskreise und die Geschäftsbereiche erstellt; außerdem wird eine Gesamtgewinn- und Verlustrechnung vorgelegt.

(2) Die Gewinn- und Verlustrechnung ist, unbeschadet einer weiteren Gliederung, nach Anlage 4 zu § 23 Abs. 1 EigVO zu erstellen.

(3) Über die in § 2 Abs. 1 genannten Bereiche ist eine Erfolgsübersicht aufzustellen, die alle Erträge und Aufwendungen im Querschnitt aufzeigt.

§ 21

Anhang, Anlagennachweis

(1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 HGB mit der Maßgabe, daß die Angaben

a) nach Nr. 9 über die vom Wupperverband gewährten Leistungen für den Vorstand und für sonstige für den Wupperverband in leitender Funktion tätigen Personen sowie für die Mitglieder des Verbandsrates und

b) nach Nr. 10 für den Vorstand und die Mitglieder des Verbandsrates zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 HGB finden keine Anwendung.

(2) In einem Anlagennachweis ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen.

II. Kassen- und Rechnungswesen

1. Abschnitt: Verbandskasse, Automation

§ 22

Verbandskasse

(1) Die Verbandskasse erledigt alle Kassengeschäfte des Verbandes.

(2) Der Verband hat einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand. Dem Kassenverwalter obliegen alle Kassengeschäfte soweit sie nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Vorstand, dem für das Finanzwesen zuständigen Bediensteten sowie den Bediensteten der internen Prüfstelle nicht verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein. Das gleiche gilt für den Kassenverwalter und seinen Stellvertreter untereinander.

(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Verbandskasse Beschäftigten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 23

Automation

Der internen Prüfstelle ist Gelegenheit zu geben, die Programme der automatisierten Datenverarbeitung zu prüfen, mit deren Hilfe die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil erledigt werden.

2. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der Verbandskasse

§ 24

Aufgaben der Verbandskasse

(1) Zu den Kassengeschäften, die die Verbandskasse zu erledigen hat, gehören:

1. die Annahme der Einnahmen und die Leistung der Ausgaben,
2. die Verwaltung der Kassenmittel,
3. die Verwahrung von Wertgegenständen,
4. die Buchführung (Finanzbuchhaltung) einschließlich der Sammlung der Belege,
5. die Finanzstatistik,
6. die Mahnung sowie die Beitreibung und Einleitung der Zwangsvollstreckung, soweit sich aus anderen Vorschriften und der verbandsinternen Aufgabenverteilung nichts anderes ergibt.

(2) Der Verbandskasse können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit Vorschriften dem nicht entgegenstehen und die Erledigung der vorstehenden Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 25

Fremde Kassengeschäfte

(1) Die Verbandskasse darf Aufgaben nach § 22 für andere (fremde Kassengeschäfte) nur erledigen, wenn dies nach den Vorschriften des WupperVG und der Satzung zulässig und durch den Vorstand angeordnet ist. Es muß gewährleistet sein, daß die fremden Kassengeschäfte bei der Prüfung der Verbandskasse mitgeprüft werden können.

(2) Die Vorschriften der Wirtschaftsordnung gelten für die Erledigung fremder Kassengeschäfte entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder auf Grund eines Geset-

zes etwas anderes bestimmt ist.

§ 26

Kleine Kassen, Handvorschüße

(1) Zur Leistung geringfügiger Barzahlungen, die regelmäßig anfallen, können einzelnen Bediensteten auf Anordnung des Budgetverantwortlichen Kleine Kassen zugeordnet werden.

(2) Handvorschüße können zur Begleichung einzelner Ausgaben in Ausnahmefällen auf Anweisung eines Budgetverantwortlichen ausgezahlt werden. Sie sind umgehend abzurechnen.

§ 27

Einrichtung und Geschäftsgang der Verbandskasse, Aufsicht

(1) Die Verbandskasse ist so einzurichten, daß

1. sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß erledigen kann,
2. technische Hilfsmittel nicht unbefugt benutzt werden können,
3. die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände, die Bücher und Belege sicher aufbewahrt werden können.

(2) Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge und Vollmachten, Schecks und Postschecks sind von zwei Bediensteten zu unterzeichnen. Die Unterzeichnungsbefugnisse werden vom Vorstand schriftlich festgelegt.

(3) Sendungen, die an die Verbandskasse gerichtet sind, sind ihr ungeöffnet zuzuleiten. Zahlungsmittel und Wertsendungen sind unverzüglich an die Verbandskasse

weiterzuleiten.

(4) Der Vorstand hat die Aufsicht über die Verbandskasse. Er kann die Aufsicht einem Bediensteten übertragen.

(5) Die Kassenangestellten dürfen auf ihren Urlaub nicht verzichten.

3. Abschnitt: Buchungsbelege, Buchungsanweisungen, Zahlungsverkehr, Verwaltung der Kassenmittel und der Wertgegenstände

§ 28

Geltung des kommunalen Kassenrechtes

(1) Es gelten die Vorschriften der §§ 6 bis 22 der GemKVO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sinngemäß.

(2) Ist in den in Abs. 1 genannten Vorschriften die Entscheidung des Gemeindedirektors vorgeschrieben, tritt an ihre Stelle die Entscheidung des Vorstandes.

4. Abschnitt: Buchführung und Kostenrechnung

§ 29

Buchführung

(1) Der Wupperverband führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung. Die Art der Buchungen muß eine zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muß zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach § 18 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muß vorhanden sein.

(2) Die Vorschriften des Dritten Buches des HGB finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.

§ 30

Kostenrechnung

(1) Der Verband ermittelt seine Beiträge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen (§ 25 Abs. 2 WupperVG)

(2) Zur Ermittlung der ansatzfähigen Kosten stellt der Verband Kostenrechnungen unter Berücksichtigung der Veranlagungsregeln auf.

§ 31

Belege

(1) Die Buchungen in der Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Kostenrechnung müssen durch Buchungsbelege und Buchungsanweisungen, ferner durch Unterlagen, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt, belegt sein.

(2) Die Buchungsbelege und Buchungsanweisungen sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu ordnen.

§ 32

Aufbewahrung der Bücher und Belege

(1) Ergänzend zu § 257 HBG gelten für die Aufbewahrung der Bücher und Belege die Absätze 2 - 7.

(2) Bücher und Belege sind sicher aufzubewahren. Soweit begründende Unterlagen nicht den Buchungsbelegen beigelegt sind, obliegt ihre Aufbewahrung den anordnenden Stellen.

(3) Die Bücher sind 10 Jahre, die Belege 6 Jahre aufzubewahren. Ergeben sich Zahlungsgrund und Zahlungspflichtige oder Empfangsberechtigte nicht aus den Büchern,

sind die Belege so lange wie die Bücher aufzubewahren. Die Fristen beginnen am 01. Januar des der Beschlußfassung über den Jahresabschluß folgenden Wirtschaftsjahres. Gutschriften und Lastschriften der Geldinstitute sind wie Belege aufzubewahren.

(4) Bei einer Baumaßnahme, deren Fertigstellung sich über einen längeren Zeitraum erstreckt und bei der die Abrechnung der gewährten Zuschüsse durch den Zuschussgeber noch nicht geprüft wurde, sind sämtliche Belege 5 Jahre nach dieser Abrechnung der Gesamtmaßnahme aufzubewahren.

(5) Aus steuerrechtlichen Gründen (§ 147 Abs. 3 AO) laufen die Aufbewahrungsfristen nach Abs. 3 und 4 jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

II. Rechnungsprüfung, Schlußbestimmungen

§ 33

Rechnungsprüfung

Die interne Rechnungsprüfung des Wupperverbandes wird durch die Rechnungsprüfungsordnung und die Dienstanweisung für die Interne Prüfstelle geregelt.

§ 34

Schlußbestimmungen

(1) Diese Wirtschaftsordnung tritt zum 1. Januar 1997 in Kraft; sie gilt erstmalig für das Wirtschaftsjahr 1997.

(2) Soweit es zur Abwicklung des Haushaltsplanes und der Wirtschaftspläne 1996 erforderlich ist, bleibt die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung vom 30.11.1994

in Kraft; im Übrigen tritt sie zum 1.1.1997 außer Kraft.

Wuppertal, den 28. November 1996

Der Vorstand

gez. Zimmermann